

3.3 Sicherungsverwahrung ohne Ende?

Die noch Mitte der 90er Jahre strengen formellen und materiellen Kriterien für die Anordnung von Sicherungsverwahrung⁵⁴ sind mittlerweile in mehreren Wellen aufgeweicht worden. Die Absenkung der erforderlichen Vorstrafen und des Vorvollzuges, die Ausdehnung auf Heranwachsende sowie die Verlagerung in ein Nachverfahren haben die Sicherungsverwahrung mehr und mehr zu einem flexiblen Konzept gemacht. Diese Strategie wird, wie berechtigt zu vermuten ist, demnächst durch die (nachträgliche) Sicherungsverwahrung für Jugendliche ergänzt werden. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht.

Dennoch ist ein Sicherheitsgewinn empirisch bisher nicht nachweisbar. Mehr noch: Interessanterweise scheint trotz aller gesetzgeberischer „Reformen“ und zunehmender Härte die Kriminalpolitik der Bevölkerung nicht das Gefühl vermitteln zu können, alles für ihren Schutz getan zu haben. So wird jede neue schwere Straftat (eines Vorbestraften) die Frage aufwerfen, ob man selbige nicht durch eine (nachträgliche) Sicherungsverwahrung hätte verhindern können. Da zur Erreichung dieses (utopischen) Ziels jegliche (formellen oder materiellen) Einschränkungen als lästig empfunden werden, könnte am Ende eine Sicherungsverwahrung für gefährliche Personen, vielleicht sogar Jugendliche, stehen, selbst wenn diese zuvor noch gar keine oder nur geringe Straftaten begangen haben.⁵⁵

Verf.: Prof. Dr. Jörg Kinzig, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Juristische Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wilhelmstraße 7, 72074 Tübingen, E-Mail: Joerg.Kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Rita Haverkamp

Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht in Schweden und in Finnland

1 Einleitung

Im Folgenden werden die Grundzüge des Jugendstrafrechts in Schweden und in Finnland dargestellt, weil beide Länder die gemeinsame Geschichte verbindet.¹ Nahezu 500 Jahre (1323–1809) stand der größte Teil von Finnland unter schwedischer Herrschaft.² In dieser langen Zeit beeinflusste die schwedische Kultur die Traditionen von Finnland maßgeblich. Heutzutage lebt im finnischen Südwesten noch eine schwedischsprachige Minderheit. Die schwedische Sprache ist die zweite Amtssprache. Das finnische Rechtssystem, auch das Strafrecht, weist große Ähnlichkeiten mit dem schwedischen Rechtssystem auf.

⁵⁴ Vgl. die traditionelle klare Konzeption des § 66 Abs. 1 und 2 StGB, die drei Straftaten, einen Vorvollzug, die Anordnung im Erkenntnisverfahren und eine Überprüfung nach Ende des Strafvollzuges vor Antritt der Sicherungsverwahrung voraussetzte.

⁵⁵ Zu dieser Gefahr siehe bereits *Kinzig*, StV 2002, S. 500 ff.

¹ Vgl. *Brodacz/Vorländer*, 2004, S. 1.

² Nach der Missionierung durch schwedische Geistliche teilten Russland (Karelien) und Schweden das finnische Territorium auf.

Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch Unterschiede insbesondere hinsichtlich der kriminalpolitischen Entwicklung ausmachen. Während in Schweden bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts die Behandlungseuphorie besonders ausgeprägt war, setzte sich zu dieser Zeit in Finnland als erstem nordischem Land der Neoklassizismus durch.³ Bei der Verbreitung des Neoklassizismus in den nordischen Ländern nahm Finnland eine Vorreiterrolle ein. Die Abkehr vom Behandlungsgedanken führte in Schweden zur Abschaffung der zeitlich unbestimmten Freiheitsstrafe für Jugendliche „Jugendgefängnis“ (ungdomsfängelse).⁴ Erst 1999 führte der schwedische Gesetzgeber mit der geschlossenen Jugendfürsorge wieder eine zeitlich bestimmte Freiheitsstrafe für Jugendliche ein.⁵

In beiden Ländern stimmen die Altersgrenzen für die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Bestimmungen überein: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt mit Vollendung des 15. Lebensjahrs.⁶ Die Regelungen für junge Rechtsbrecher beziehen sich überwiegend auf Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren, aber auch auf Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren.

2 Jugendstrafrecht in Schweden

2.1 Entwicklung der Jugendkriminalität

In jüngerer Zeit rückte erneut die scheinbar wachsende Jugendkriminalität ins Blickfeld der öffentlichen Aufmerksamkeit. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen in den Jahren 1995 bis 2004.⁷

Tab. 1: Tatverdächtige Jugendliche 1995–2004

	15- bis 17-Jährige
1995	15.876
1996	13.804
1997	12.562
1998	12.768
1999	8.180
2000	11.473
2001	12.390
2002	13.246
2003	12.971
2004	14.216

³ Siehe hierzu den Sammelband *Eser/Cornils*, 1987; *Cornils*, 1987, S. 881.

⁴ *Cornils*, 1987, S. 867 f.; *Sou* 1977:83.

⁵ Näher zur geschlossenen Jugendfürsorge II. 6.1.

⁶ Schweden Kap. 1 § 6 Kriminalgesetzbuch; Finnland Kap. 3 § 1 Strafgesetz.

⁷ *Kriminalstatistik* 1995–2004, Tab. 2.3. oder Tab. 3.2.

Im 10-Jahres-Vergleich lässt sich insgesamt eine leichte Abnahme der tatverdächtigen Jugendlichen beobachten. Die ungewöhnlich niedrige Anzahl an jungen Tatverdächtigen im Jahr 1999 beruht nicht auf einem tatsächlichen Rückgang, sondern ist auf verwaltungstechnische Gründe zurückzuführen. Der offiziellen Kriminalstatistik lassen sich folglich keine Anhaltspunkte für einen Anstieg von Jugendkriminalität entnehmen. Dieser Befund wird auch von der Dunkelfeldforschung des Rates für Verbrechensverhütung bestätigt, der seit 1995 im 2-Jahres-Turnus Studien über selbstberichtete Delinquenz in 9. Klassen durchführt.⁸ Danach verübt eine kleine Anzahl an Jugendlichen das Gros der Straftaten.⁹

Wird der Blick auf Gewaltdelinquenz von Jugendlichen gerichtet, so lässt sich den Statistiken Ende der 80er Jahre bis in die 90er Jahre diesbezüglich eine deutliche Zunahme entnehmen.¹⁰ In den vergangenen zehn Jahren ist mit Ausnahme von Raub ein Rückgang auch bei Gewalttaten, vor allem bei Körperverletzungsdelikten, zu verzeichnen. Als eine Ursache für den auffallenden Anstieg der Gewaltkriminalität Ende der 80er Jahre wird die mediale Aufmerksamkeit angeführt.¹¹ Die Sensibilisierung für Jugendgewalt könnte in der Folge die Anzeigebereitschaft erhöht haben. Jugendliche Gewaltkriminalität wird seither als dramatisches Gesellschaftsproblem wahrgenommen, das eine Politisierung der Kriminalpolitik nach sich gezogen habe, um der Legitimitätskrise des Staates durch gesetzgeberisches Handeln entgegenzuwirken.¹² In diesem Kontext wäre die Ende der 80er Jahre vorgenommene Gesetzesänderung über die Strafbestimmungen zur schweren Körperverletzung nachzuvollziehen.

Auf den gesellschaftlichen Wandel in der Wahrnehmung von jugendlicher Gewalt weist auch die Anzeigenzunahme wegen Gewalt an Schulen hin. Während in den 80er Jahren leichte Gewaltvorfälle (Rötungen bzw. blaue Flecken ohne Arztbesuch) von den Schulen selbst nicht zur Anzeige gebracht wurden, sind solche Anzeigen in den 90er Jahren vermehrt festzustellen.¹³ Die deutlich höhere Anzeigebereitschaft von den Schulen selbst wird auf unterschiedliche Faktoren zurückgeführt. Zum einen erregte schulische Gewalt erst in den 90er Jahren das öffentliche Interesse. Zum anderen wurden Anzeigeroutinen beträchtlich vereinfacht. Anzeigen können nun per Telefon oder mittels eines Standardformulars via Fax übermittelt werden, so dass sich heutzutage oft der zeitraubende Besuch einer Polizeistation zur Aufnahme von Anzeigen erübrigt. Aufgrund dessen könnte der Anstieg von schulischer Gewalt zu relativieren sein. Diese Annahme stützen die schon erwähnten Studien zur selbstberichteten Gewaltdelinquenz, die eine Gewaltzunahme unter Jugendlichen nicht konstatieren.

Im Umgang mit Jugendkriminalität deuten die Politisierung, das übertriebene Bild in den Medien und die erhöhte Anzeigebereitschaft an, dass formelle und überprüfbare Kontrollmechanismen¹⁴ informelle Bewältigungsstrategien zurückgedrängt haben könnten. Diese Tendenz könnte durch den seit Ende der 80er Jahre herrschenden Neoklassizismus befördert werden, der

⁸ Brä, 2005, S. 3.

⁹ Sou 2004:122, S. 187; vergleichbarer Befund für Deutschland vgl. Steffen, 2003, S. 152 ff.; kritisch hierzu Walter, 2003, S. 159 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu Estrada, 1999, S. 74.

¹¹ Estrada, 1999, S. 75 ff., untersucht in seiner Arbeit u.a. die Berichterstattung über Jugendgewalt von 1954–1994.

¹² So die Schlussfolgerung von Estrada, 1999, S. 136, 147.

¹³ In den 80er Jahren zeigten die Schulen insgesamt 19 Gewaltfälle an. 1990 bis 1997 gab es allein schon insgesamt 21 Anzeigen von Schulen wegen leichter Gewalt; im Folgenden Estrada, 1999, S. 118.

¹⁴ Hierzu gehören formelle Diversionbemühungen wie Anklageverzicht und Täter-Opfer-Ausgleich.

in Abkehr zum Behandlungsgedanken den gerechten Schuldausgleich als Ausgangspunkt für eine Sanktionierung nimmt.¹⁵

2.2 Grundlagen des Jugendstrafrechts

Da es in Schweden kein eigenständiges Jugendstrafrecht gibt, findet das Kriminalgesetzbuch grundsätzlich Anwendung auf Jugendliche und Heranwachsende. Besondere Bestimmungen im Kriminalgesetzbuch und anderen Gesetzen sehen für junge Straffällige unter 21 Jahren Ausnahmen vor. Das Kriminalgesetzbuch enthält Strafzumessungsregelungen zur Unterschreitung der gesetzlichen Straffrahmen. Von Bedeutung sind die 1999 eingeführte Sanktion „geschlossene Jugendfürsorge“ (geschlossene Heimunterbringung)¹⁶ sowie die Sanktion „Überweisung in besondere Fürsorge“¹⁷. Die Überweisung in besondere Fürsorge kann mit der ebenfalls 1999 eingeführten Auflage „Jugenddienst“ (Art gemeinnützige Arbeit) verbunden werden. Im Strafverfahren schreibt das Gesetz mit besonderen Bestimmungen für junge Rechtsbrecher¹⁸ eine Reihe von Sonderregelungen überwiegend für Jugendliche vor.¹⁹ Ein Schwerpunkt liegt auf der Diversion. Staatsanwaltschaft und Sozialbehörden verfügen hier über weitreichende Kompetenzen. Im Ermittlungsverfahren werden die Sozialbehörden oft einbezogen. Bei Jugendlichen haben Fürsorgemaßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz und dem Gesetz mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von Jugendlichen Vorrang gegenüber dem strafrechtlichen Reaktionssystem.²⁰

2.3 Zielsetzungen

Während die Bezeichnung „Kriminalgesetzbuch“ den früher vorherrschenden Behandlungsgedanken widerspiegelt, basiert das heutige Sanktions- und Strafzumessungsrecht nach tief greifenden Reformen auf neoklassischem Denken. Danach steht eine tatorientierte Bestrafung im Vordergrund. Dieser Strafzweck gilt für junge Rechtsbrecher aber nur eingeschränkt. Obwohl neoklassische Strafzweckerwägungen auch bei jungen Rechtsbrechern an Bedeutung gewinnen, wird ihre Sanktionierung nach wie vor von individualpräventiven Maßnahmen der Erziehung und Resozialisierung bestimmt. Aufgabe des Staates ist die Unterstützung junger Rechtsbrecher zur Rückfallprävention. Priorität hat die Überstellung zu den Sozialbehörden mit ihren Fürsorgemaßnahmen, um junge Rechtsbrecher möglichst lange vor dem strafrechtlichen Vollzugssystem zu bewahren. Dies machen auch die bereits erwähnten Sanktionen „Überweisung in besondere Fürsorge“ und „geschlossene Jugendfürsorge“ deutlich.

2.4 Diversion einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich

Der Umgang mit jungen Rechtsbrechern wird mitunter als großes Diversionsprogramm bezeichnet.²¹ Grundsätzlich gilt das Legalitätsprinzip (Kap. 20 § 6 Prozessgesetzbuch), doch wird

¹⁵ Estrada, 1999, S. 135; Hasselrot, 2000, S. 26; Tham, 1995, S. 78 ff. Die Anhänger des Neoklassizismus in der Wissenschaft wenden sich vehement gegen eine Politisierung der Kriminalpolitik und populistischen Strafverschärfungen. Ihre Ablehnung bringen sie in der Streitschrift „Varning för straff“ zum Ausdruck.

¹⁶ Näher 5.4., 5.5., 6.1.

¹⁷ Näher 5.3., 5.5.

¹⁸ Gesetz (1964:167) mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher.

¹⁹ Sieht dieses Gesetz keine Verfahrensregelung vor, so gelten die Bestimmungen des Prozessgesetzbuchs.

²⁰ Sozialdienstgesetz (2001:453); Gesetz (1990:52) mit besonderen Bestimmungen über die Fürsorge von jungen Rechtsbrechern.

²¹ So in *Sou* 1993:35, Teil B, S. 61.

es bei Jugendlichen oft durchbrochen zugunsten von sozialen Fürsorgemaßnahmen außerhalb des Strafrechts.²²

Bei Bagatelvergehen kann die Polizei von einer Anzeige- bzw. Berichtsaufnahme absehen, sofern eine Ermahnung ausreichend erscheint.²³ Das Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher (§ 13) enthält ein in der Praxis bedeutungsloses, polizeiliches Verfahren zur Wiedergutmachung, bei dem ein Polizist einen auf frischer Tat betroffenen Jugendlichen zur Beseitigung und Begrenzung des Schadens auffordern darf.²⁴

Im Ermittlungsverfahren verfügt die Staatsanwaltschaft über weitreichende Befugnisse, von einer Anklage gegen einen Jugendlichen abzusehen.²⁵ Ein Anklageverzicht setzt voraus, dass die Schuld des Tatverdächtigen feststeht und Maßnahmen der Jugendfürsorge als Reaktion ausreichen. Die „unüberlegte“ oder „überhastete“ Begehung ermöglichen ebenfalls ein Absehen von der Anklage. Bei den in der Regel eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen handelt es sich um freiwillige und halbfreiwillige Maßnahmen im Ermessen der Sozialverwaltung sowie um Zwangsmaßnahmen auf Anordnung der Verwaltungsgerichte. Ist der tatverdächtige Jugendliche bereits mehrfach straffällig geworden, so kommt ein Anklageverzicht meist nicht mehr in Betracht. Der folgenden Tabelle lässt sich die Häufigkeit von Anklageverzichten und Urteilen bei Jugendlichen entnehmen.²⁶

Tab. 2: Entwicklung von Anklageverzichten und Urteilen bei Jugendlichen

	Anklageverzichte	Urteile	insgesamt
1996	4.016	4.916	8.932
1997	4.188	4.552	8.740
1998	4.084	4.559	8.643
1999	2.894	4.429	7.323
2000	3.046	4.810	7.856
2001	2.871	4.732	7.603
2002	2.621	5.001	7.622
2003	2.643	4.886	7.529
2004	2.889	5.014	7.903

Seit Ende der 90er Jahre ist ein auffälliger Rückgang an Beschlüssen über den Anklageverzicht bei Jugendlichen zu beobachten. Die beträchtliche Abnahme von Anklageverzichten geht wohl auf eine Reform aus dem Jahr 1995 zurück, die Rückfälligkeit als Hinderungsgrund für das Absehen von einer Anklage einführte.²⁷ Der Rückgang betrifft somit vor allem wiederholt Straffällige, in geringerem Maße aber auch Ersttäter.

²² U.a. Haverkamp, 2002, S. 343; v. Hofer, 1997, S. 300.

²³ § 9 Abs. 2 Polizeigesetz; näher SOU 1993:35, Teil A, S. 296 f.; auch bei Erwachsenen.

²⁴ Haverkamp, 2002, S. 345; v. Hofer, 1997, S. 300.

²⁵ §§ 16 bis 22 Gesetz mit besonderen Bestimmungen über junge Rechtsbrecher i.V.m. Kap. 20 § 7 Prozessgesetzbuch.

²⁶ Kriminalstatistik *Brå* unter www.bra.se.

²⁷ Haverkamp, 2002, S. 356.

Im Rahmen von Diversionsbemühungen wurden immer wieder Versuchsprojekte mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (1987, 1994, 1998) durchgeführt. 1998 wurde ein wissenschaftlich begleitetes Versuchsprojekt initiiert. Zielgruppe waren Jugendliche und Kinder²⁸. In dieser Versuchsphase erfolgte in gut 400 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich. Seit dem 1. Juli 2002 ist das Gesetz über den Täter-Opfer-Ausgleich anlässlich einer Straftat in Kraft.²⁹ Der Täter-Opfer-Ausgleich ist vorrangig für Ersttäter auf jeder Stufe des Strafverfahrens vorgesehen (Anklageverzicht).³⁰ Das Gericht kann darüber hinaus den Täter-Opfer-Ausgleich bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigen. Nach der Begleitforschung verlief der Implementationsprozess zunächst schleppend. Im Jahr 2003 hatten von 291 Gemeinden erst gut 100 Gemeinden Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gesammelt. Lediglich in 17 Gemeinden kam der Täter-Opfer-Ausgleich öfter zur Anwendung, d.h. in mindestens 15 Fällen im Jahr 2002. Gründe für die zögerliche Implementierung waren Finanznöte, zu kleine Gemeinden und/oder Personalmangel. Aufgrund dieser Evaluationsbefunde wurden 2003 zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Ausbildung und die Kompetenzentwicklung voranzutreiben. Aus dem jüngsten Bericht der Begleitforschung geht hervor, dass der Täter-Opfer-Ausgleich mittlerweile in 169 Gemeinden eingesetzt wird.³¹ In 18 Gemeinden wurden 2004 mindestens 30 Ausgleichsverfahren durchgeführt. Bei den meisten Tätern handelte es sich um Jugendliche mit minder schweren Delikten wie beispielsweise Landdiebstahl. Dementsprechend überwog der Opferanteil von juristischen Personen (Kaufhaus, öffentliche Einrichtung) mit 60 %. In 70 % der Fälle kam ein Täter-Opfer-Ausgleich zustande. In Zukunft sind laut Evaluation weitere finanzielle Aufwendungen für die Kommunen erforderlich, um den Täter-Opfer-Ausgleich als zusätzliche Gemeindeaufgabe zu etablieren.

3 Sanktionssystem

3.1 Sanktionen

Das Kriminalgesetzbuch sieht verschiedene Sanktionen zur Ahndung des Tatunrechts vor. Es handelt sich um die Geldstrafe, die Überweisung in besondere Fürsorge, die beiden Bewährungsanktionen bedingte Verurteilung und Schutzaufsicht sowie die Gefängnisstrafe. Eigenständige Reaktionen für Jugendliche sind die Überweisung in besondere Fürsorge für Jugendliche mit der Auflage Jugenddienst und die geschlossene Jugendfürsorge. Da das Kriminalgesetzbuch ein einspuriges System ist, kommt für psychisch gestörte Rechtsbrecher unter 18 Jahren die Überweisung in rechtspsychiatrische Pflege in Betracht.³² In der Regel sollen psychisch gestörte Jugendliche den Sozialbehörden unterstellt werden, so dass lediglich in Ausnahmefällen wie Mord eine Überweisung in rechtspsychiatrische Pflege erfolgt.

3.2 Strafzumessung

Bei der Strafzumessung ist das geringe Alter von Jugendlichen und Heranwachsenden stets ein strafmildernder Umstand.³³ Bei Jugendlichen wirkt sich offensichtliche Unreife, Unerfahrenheit

²⁸ Nicht unter 12 Jahren, sofern nicht besondere Gründe vorliegen.

²⁹ Zu den Motiven SOU 2000:105, *Reg. Prop.* 2001/02:126; zu Entwicklung, Organisation, Durchführung und Ergebnissen vgl. *Sou* 2004:122, S. 411 ff.

³⁰ Der Anwendungsbereich in § 1 des Gesetzes über den Täter-Opfer-Ausgleich anlässlich einer Straftat enthält keine Altersbeschränkung.

³¹ *Wahlin*, 2005, S. 34; BRÅ, November 2005.

³² Näher *Schütz-Gårdén*, 1999, S. 31, 185.

³³ Kap. 29 § 7 Kriminalgesetzbuch.

oder fehlendes Urteilsvermögen strafmildernd aus.³⁴ Die Formulierung „offensichtlich“ beinhaltet eine zurückhaltende Anwendung.³⁵ Strafmilderungen können zur Verhängung einer Geldstrafe führen, auch wenn das Tatunrecht an und für sich eine Gefängnisstrafe erfordern würde.

Die zeitige Gefängnisstrafe darf gegen Jugendliche nur aus außerordentlichen Gründen und gegen Heranwachsende aus besonderen Gründen verhängt werden. Der gesetzliche Strafrahmen reicht von mindestens 14 Tagen bis höchstens 10 Jahren, bei einer Gesamtstrafe bis zu 14 Jahren.³⁶ Während die Höchstdauer einer Gesamtgefängnisstrafe bei schwerer Rückfälligkeit bis zu 18 Jahren betragen kann, ist die Verhängung einer derart hohen Strafe bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht zulässig.³⁷ Die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe ist ausgeschlossen.³⁸

3.3 Überweisung in besondere Fürsorge mit der Auflage Jugenddienst

Die Überweisung in besondere Fürsorge ist eine eigenständige Sanktion für junge Rechtsbrecher unter 21 Jahren.³⁹ Die Verurteilten unterstehen dann nicht mehr der Strafrechtspflege, sondern den Sozialdiensten. Vor Verurteilung erstellt der zuständige Sozialausschuss einen Fürsorgeplan mit Maßnahmen nach dem Sozialdienstgesetz, die das Gericht dem Angeklagten als entsprechende Weisung erteilt.

Seit 1999 kann die Überweisung in besondere Fürsorge mit der Auflage „Jugenddienst“ verbunden werden, wenn der junge Angeklagte damit einverstanden ist. Beim Jugenddienst handelt es sich um gemeinnützige Arbeit oder um die Teilnahme an Programmen bzw. einer Ausbildung für Jugendliche.⁴⁰ Der Jugenddienst ist nicht nur als Alternative zur Gefängnisstrafe gedacht, sondern kann auch ambulante Sanktionen ersetzen. Der Arbeitsumfang reicht von 20 bis zu 100 Stunden. Darüber hinaus kann das Gericht den jungen Rechtsbrecher zur Wiedergutmachung durch eigene Arbeitsleistung verpflichten, wenn der Schadensersatzberechtigte zustimmt.

3.4 Geschlossene Jugendfürsorge

Seit 1999 enthält das Kriminalgesetzbuch mit der geschlossenen Jugendfürsorge eine freiheitsentziehende, zeitige Sanktion für junge Delinquenten unter 18 Jahren.⁴¹ Das Strafmaß bewegt sich zwischen 14 Tagen und vier Jahren. Beweggrund für deren Einführung ist der wegen seiner negativen Auswirkungen als unzulänglich empfundene Gefängnisarrest.⁴² Die geschlossene Jugendfürsorge verdrängt die Gefängnisstrafe allerdings nicht vollständig. In seltenen Fällen besonders schwerer Kriminalität kommt nach wie vor allein die Gefängnisstrafe als angemessene Reaktion in Betracht.

3.5 Einblick in die Sanktionspraxis

Aufgrund der 1999 eingeführten Neuerungen im Sanktionssystem ist von Interesse, wie sich die Reformen in der Verurteilungspraxis bei jungen Rechtsbrechern niedergeschlagen haben. Aus

³⁴ Kap. 29 § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kriminalgesetzbuch.

³⁵ SOU 1997:116, S. 466.

³⁶ Kap. 26 §§ 1, 2 Kriminalgesetzbuch.

³⁷ Kap. 26 § 3 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch.

³⁸ Kap. 29 § 7 Abs. 2 Kriminalgesetzbuch.

³⁹ Kap. 31 § 1 Kriminalgesetzbuch.

⁴⁰ Näher *Reg. Prop.* 1997/98:96, S. 149 f.

⁴¹ Kap. 31 Ia Kriminalgesetzbuch.

⁴² *Reg. Prop.* 1997/98:96, S. 160 ff.

der nachstehenden Tabelle ergibt sich, welche Sanktionen die Gerichte in den Jahren 1996 und 2004 gegen Angeklagte unter 21 Jahren verhängt haben.

Tab. 3: Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende 1996 und 2004

Sanktionen	1996		2004	
	Jugendliche	Heranwachsende	Jugendliche	Heranwachsende
Gefängnis	25	744	8	858
Geschlossene Jugendfürsorge	–	–	115	30
Schutzaufsicht	237	1.102	155	1.085
bedingte Verurteilung	156	1.166	123	1.357
Rechtspsychiatrische Pflege	2	10	5	16
Überweisung Jugendfürsorge	1.991	183	2.416	241
<i>davon mit Jugenddienst</i>	–	–	431	56
Geldstrafe	2.405	1.888	2.144	2.035
insgesamt	4.816	5.093	5.397	5.678

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden lässt sich eine Zunahme von freiheitsentziehenden Sanktionen beobachten: Auch wenn bei Jugendlichen die Verhängung der Gefängnisstrafe zurückgedrängt worden ist, fällt die hohe Anzahl an Verurteilungen zu geschlossener Jugendfürsorge auf. Demgegenüber ist ein Rückgang von Bewährungssanktionen bei Jugendlichen (bedingte Verurteilung, Schutzaufsicht) zu verzeichnen. Hinsichtlich der Heranwachsenden lässt sich bei der Schutzaufsicht eine leichte Abnahme und bei der bedingten Verurteilung eine Zunahme ausmachen. Diese Entwicklung könnte als Tendenz zu pädagogischeren, aber auch restriktiveren Maßnahmen gedeutet werden.

4 Jugend- und Heranwachsendenvollzug

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen steht im Zeichen des Behandlungs- und Erziehungsgedankens. Für Verurteilte unter 21 Jahren gibt es mit der geschlossenen Jugendfürsorge, der Strafhaft und dem Vollzug durch Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle drei freiheitsentziehende Vollstreckungsarten.

4.1 Die geschlossene Jugendfürsorge

Der Vollzug der geschlossenen Jugendfürsorge obliegt dem staatlichen Zentralamt für Institutionen (*Statens institutionsstyrelse*) und befindet sich damit außerhalb des Strafvollzugswesens.⁴³ Die geschlossene Jugendfürsorge wurde 2004 in sechs Heimen mit insgesamt 78 Heimplätzen

⁴³ Näher zur geschlossenen Jugendfürsorge Haverkamp, 2003, S. 79 ff.

vollzogen.⁴⁴ Im Jahr 2004 lag die Durchschnittsbelegung bei 85 Jugendlichen. Die Heimplätze waren somit deutlich überbelegt.⁴⁵ Die sechs Heime sind nicht ausschließlich für den Vollzug der geschlossenen Jugendfürsorge vorgesehen, sondern sind auch für die offene Heimunterbringung vorgesehen. Die Räumlichkeiten für die geschlossene Jugendfürsorge sind von den anderen Formen der Heimunterbringung getrennt. Der Vollzug unterscheidet sich äußerlich durch besondere Sicherungsvorkehrungen (z.B. Zäune). Die geschlossene Jugendfürsorge beginnt in einer geschlossenen Abteilung.⁴⁶ Je länger der Vollzug dauert, desto mehr Lockerungen bekommt der Jugendliche (Progression). Wenn das Ende des Vollzuges näher rückt, kann bei guter Führung ein weitgehend offener Vollzug erfolgen. In der Regel wird der Vollzug anhand eines individuellen Behandlungsplans durchgeführt. Der Behandlungsplan enthält Maßnahmen, um den individuellen Ursachen für das delinquente Verhalten entgegenzuwirken. Von Bedeutung sind vor allem Schul- und Ausbildungsmaßnahmen, der sukzessive Übergang in die Freiheit und die Nachsorge in Freiheit. In den Heimen wird ein unterschiedliches Behandlungsspektrum angeboten (sog. multimodales Programm), das zum Beispiel Therapien für Gewalt- und Sexualtäter umfasst.⁴⁷ Um eine intensive und individuelle Behandlung zu ermöglichen, ist der Personalschlüssel außerordentlich hoch. In kleinen Abteilungen mit 6–8 Jugendlichen gibt es einen Abteilungsleiter mit bis zu 17 Behandlungsassistenten im Schichtdienst. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit wird darüber hinaus Personal für Ausführungen und in den Heimen selbst benötigt. Angesichts dieser Personaldichte verursacht die geschlossene Jugendfürsorge beträchtliche Kosten. Im Jahr 2001 lag der Tagessatz je Jugendlichen bei fast 500 Euro.

Die Begleitforschung untersuchte die Entwicklung der geschlossenen Jugendfürsorge von Januar 1999 bis Juni 2002.⁴⁸ Die Verurteilungen erfolgten hauptsächlich wegen schwerer und/oder wiederholter Kriminalität wie Raub, schwere Körperverletzung und Mord. Die durchschnittliche Strafzeit der Jugendlichen lag 2004 bei 8,7 Monaten.⁴⁹ Die Jugendlichen hatten meist Beziehungs- und Schulprobleme. Oft kamen die Jugendlichen aus einem schwierigen familiären Umfeld, in dem Kriminalität und Abhängigkeiten verbreitet sind. Überwiegend handelte es sich um Großstadtyugendliche (40 % aus Groß-Stockholm). Hinsichtlich des Vollzugs fällt auf, dass Entweichungen recht häufig vorkommen.⁵⁰ 1999 bis 2001 erfolgten 86 Entweichungen von 44 Jungen. Ähnlich ist der Befund von 2002–2004 mit insgesamt 91 Entweichungen. In den evaluierten Anfangsjahren geschah ein Drittel aller Entweichungen in Heimen mit Überbelegung. Die Überbelegung führte in den betroffenen Heimen zu Leitungs- und Strukturproblemen. Dennoch stellte das Zentralamt für Institutionen in seinem Jahresbericht 2004 keine Sicherheitsmängel fest. Es ist jedoch hervorzuheben, dass kaum Entweichungen bei Lockerungen auftraten. Aus der nachstehenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Verurteilungen zu geschlossener Jugendfürsorge vom Einführungsjahr 1999 bis ins Jahr 2004 entnehmen.⁵¹

⁴⁴ 2003 gab es 75 Plätze für die geschlossene Jugendfürsorge. Die statistischen Angaben wurden SIS, 2004, S. 42 ff. entnommen.

⁴⁵ Im Durchschnitt waren 2002 68 Jugendliche und 2003 69 Jugendliche in der geschlossenen Jugendfürsorge untergebracht.

⁴⁶ *Brå/Sis/Socialstyrelsen*, S. 49; *Sou* 2004:122, S. 452 ff.

⁴⁷ Auf der Homepage des Zentralamts für Institutionen werden die 6 Heime vorgestellt, unter www.stat-inst.se.

⁴⁸ Neben dem mehrfach zitierten Bericht der 3 beteiligten Evaluationseinrichtungen gibt es noch weitere Forschungsberichte des Zentralamts für Institutionen: *Kühlhorn*, 2002; *Palm*, 2003.

⁴⁹ Die durchschnittliche Strafzeit betrug bei den Jugendlichen 2002 9,2 Monate und 2003 sogar 9,7 Monate.

⁵⁰ Entweichungen aus der geschlossenen Jugendfürsorge: 2001:42, 2002:22, 2003:37, 2004:32.

⁵¹ Statistische Angaben können auf der Homepage des Rat für Verbrechenverhütung (*Brå*) unter www.bra.se abgefragt werden.

Tab. 4: Verurteilungen zu geschlossener Jugendfürsorge

Jugendliche, Heranwachsende	
1999	69
2000	115
2001	102
2002	114
2003	113
2004	145

Mit Einführung der geschlossenen Jugendfürsorge ist sowohl ein Anstieg an Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen bei Jugendlichen als auch eine Zunahme an Verurteilungen zur geschlossenen Jugendfürsorge zu verzeichnen. Diese Entwicklung führt die Evaluationsforschung auf zwei Ursachen zurück.⁵² Zum einen sei ein Zuwachs bei schwerer Kriminalität wie schwerer Raub und schwere Körperverletzung zu verzeichnen. Zum anderen beruhe der Anstieg auf einem Net-Widening-Effekt im Sinne einer Strafverschärfung. Diese Strafverschärfung bekomme aber nur eine begrenzte Gruppe von jungen Straftätern zu spüren, die überdurchschnittlich schwere Straftaten begehe und bereits wiederholt auffällig geworden sei. Demgegenüber sei ein entgegen gesetzter Trend bei allen anderen Deliktgruppen festzustellen, bei denen vor 1999 eine Gefängnisstrafe verhängt worden wäre. Im Vergleich zu der früher heterogenen Gruppe mit Gefängnisstrafe komme die geschlossene Jugendfürsorge nunmehr für eine homogenere Tätergruppe in Betracht. Diese Entwicklung deutet die Begleitforschung als eine Tendenz zur Polarisierung: Während die schwersten jungen Gewalttäter nun häufiger in die geschlossene Jugendfürsorge gelangten, würde den anderen Straftätergruppierungen seltener die Freiheit entzogen. Überdies verlängerte die geschlossene Jugendfürsorge die Straf- und Vollzugszeiten. Im Zeitraum von 1990–1998 wurde durchschnittlich auf 6,6 Monate Gefängnisstrafe erkannt, wobei der Vollzug durchschnittlich 5,4 Monate dauerte. Bei der geschlossenen Jugendfürsorge beträgt die durchschnittliche Strafzeit bis zu 9,7 Monate. Dem entspricht die Vollzugszeit mangels bedingt vorzeitiger Entlassung. Die Evaluation wertet die längere Strafdauer als Hinweis für einen Bedeutungszuwachs des Fürsorgedenkens infolge der Reform. Der Fürsorgebedarf dürfe aber nicht die Dauer der Strafe bestimmen. An dieser Stelle tritt ein bedeutsamer Unterschied zum Jugendstrafrecht in Deutschland hervor: Während hiezulande der Erziehungsgedanke zu milderer Rechtsfolgen für junge Rechtsbrecher führen soll, wird in Schweden eine strafverschärfende Wirkung von Behandlungsaspekten im Rahmen der Strafzumessung für möglich erachtet.

4.2 Vollzug in einer Strafanstalt

Im stationären Vollzug ist der Trennungsgrundsatz von Erwachsenen und Jugendlichen erst seit 1999 im Kriminalpflegegesetz (Strafvollzugsgesetz) verankert. Danach soll eine gemeinsame Unterbringung vermieden werden, wenn diese dem Wohl des Jugendlichen nicht förderlich ist. Der Einfluss von internationalen Grundsätzen wie die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind hier spürbar. Heranwachsende sollen nicht mit Gefangenen zusammen kommen, die einen schädlichen Einfluss auf ihre Integra-

⁵² Brå/Sis/Socialstyrelsen, 2002, S. 18 ff.; Sou 2004:122, S. 445 ff.; Kühllhorn, 2002.

tion in die Gesellschaft nehmen könnten. Sofern eine Unterbringung im offenen Strafvollzug aus Sicherheitsgründen ausscheidet, soll eine geschlossene Strafanstalt mit jugendspezifischem Angebot ausgewählt werden. Für Verurteilte mit über fünfjährigen Gefängnisstrafen gibt es eine besondere Anstalt mit einer höheren Personaldecke und Maßnahmen im Umgang mit Aggressivität wie Gruppen- und Einzeltherapie sowie Schreib-, Kunst- und Dramazirkel.⁵³ Mit Einführung der geschlossenen Jugendfürsorge kommen nur noch wenige Jugendliche in den stationären Strafvollzug. Nachdem von 1999 bis 2003 nur 2–4 Jugendliche in einer Strafanstalt untergebracht wurden, waren es 2004 9 Jugendliche.⁵⁴ Diese Steigerung kann noch nicht bewertet werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Entwicklung in den nächsten Jahren verläuft.

4.3 Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle

Auf Antrag des Verurteilten können Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten zu Hause mit der elektronischen Überwachung verbüßt werden.⁵⁵ Der Verurteilte darf seinen Wohnraum nur für vorab festgelegte Angelegenheiten wie Arbeit, Einkäufe verlassen. Die Befolgung des häuslichen Ausgangsverbots wird mit Hilfe von elektronischen Fußsendern kontrolliert. Die Technik ist in ein sozialpädagogisches Gesamtkonzept eingebettet. Auch für Jugendliche und Heranwachsende kommt diese Vollzugsform in Frage.

5 Tendenzen im Jugendstrafrecht

Der 1999 eingeleitete Reformprozess bezüglich Sanktionen für junge Rechtsbrecher ist noch nicht abgeschlossen. In einem staatlichen Gutachten aus dem Jahr 2004⁵⁶ werden umfangreiche Vorschläge vorgebracht, die sowohl eine Umbenennung verschiedener Rechtsfolgen als auch inhaltliche Änderungen intendieren.

Anstelle von Anklageverzicht wird die Bezeichnung „Strafverwarnung“ erwogen. Zudem wird eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs empfohlen. Die Überweisung in Jugendfürsorge soll in Sozialdienststrafe umbenannt werden und um neue Strukturelemente ergänzt werden. Auch für rückfallgefährdete Jugendliche soll diese Sanktion nach einer qualifizierten Anamnese in Betracht kommen. In diesem Rahmen wird die Einführung eines zwischen Sozialdienst und Jugendlichen geschlossenen Jugendvertrages befürwortet. Zur Verbesserung von Arbeitsmarktchancen sollen die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitert werden. Nach den Vorstellungen der Gutachter soll die Auflage Jugenddienst in eine selbständige Sanktion umgewandelt werden, um sowohl Geldstrafen als auch kurze Freiheitsstrafen zu verdrängen. Neben der bisherigen Hauptzielgruppe von Jugendlichen soll der Jugenddienst dann in größerem Umfang für Heranwachsende zur Anwendung kommen. Bestandteile des Jugenddienstes sollen gemeinnützige Arbeit, soziale Maßnahmen und als Neuerung eine Abschlussmaßnahme sein, die dem Jugendlichen eine Rückkoppelung über sein Verhalten und die Art und Weise der Ausführung geben sollen. Hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs möchten die Gutachter die Anwendungsmöglichkeiten ausweiten. In diesem Rahmen soll der Ausgleichswille des Täters bei einem Anklageverzicht schriftlich festgehalten werden. Die Ausgleichsbereitschaft soll die Anklagefrist verlängern können. Bei der geschlossenen Jugendfürsorge wird betont, dass die Kooperation zwischen dem Zentralamt für Institutionen und dem Sozialdienst erheblich verbessert

⁵³ *Projektgruppen Slutet Ungdomsvård*, 1998; zur Situation *Sou* 1993:76, S. 218 f.

⁵⁴ *Kos* 2004, Tab. 4.10, S. 58.

⁵⁵ Im April 2005 wurde die Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle auf Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten ausgedehnt. Vorher war die Strafvollzugsform für bis zu 3-monatige Gefängnisstrafen vorgesehen.

⁵⁶ *Sou* 2004:122, S. 34 ff.

und die Nachsorge als obligatorischer Bestandteil des Vollzugs aufgenommen werden müsste. In dem Gutachten wird eine bessere Vernetzung der betroffenen Behörden angemahnt, um die Zusammenarbeit zu fördern und um auf diese Weise Hilfs- und Stützmaßnahmen für die Jugendlichen effektiver zu koordinieren (sog. Rucksackmodell). Bei diesem Modell soll jedem Jugendlichen ein pädagogisch geschulter Mentor zur Seite stehen, der ihm bei der Inanspruchnahme von unterschiedlichen Behördenhilfen Orientierung bietet.

Die Reformvorschläge beziehen sich vor allem auf Mehrfachtäter und Intensivtäter. Den jungen Rechtsbrechern soll wohl zum einen der strafende Charakter vor Augen geführt werden. Dies verdeutlicht insbesondere die vorgeschlagene Umbenennung des Anklageverzichts in Strafverwarnung. Zum anderen wird immer wieder der Hilfe- und Erziehungsbedarf hervorgehoben. Jugendliche sollen eine durchgehende pädagogische Unterstützung erfahren, um in der Gesellschaft wieder Fuß zu fassen. Dementsprechend soll das Spektrum an Erziehungsmaßnahmen ausgeweitet werden. Für Mehrfachtäter und Intensivtäter könnte diese Entwicklung eine Intensivierung von Strafe und Erziehung nach sich ziehen.

6 Finnland

6.1 Entwicklung der Jugendkriminalität

Ende des 20. Jahrhunderts wurden verschiedene Initiativen auf lokaler und legislativer Ebene zur Prävention und zur Bewältigung von Jugendkriminalität begonnen. Die Delinquenz von Jugendlichen wird also in der Öffentlichkeit als Problem wahrgenommen. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick zur Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen bei 15- bis 17-Jährigen von 1993 bis 2002.⁵⁷

Tab. 5: Tatverdächtige Jugendliche 1993–2002

	15- bis 17-Jährige
1993	46.654
1994	42.755
1995	44.196
1996	42.321
1997	38.932
1998	36.671
1999	38.956
2000	42.569
2001	37.910
2002	34.127

⁵⁷ Statistik unter www.statfin.stat.fi/statweb/start.asp?LA=en&DM=SLEN&lp=catalog&clg=justice.

In den vergangenen zehn Jahren ist die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger⁵⁸ langsam gesunken und hat 2002 ihren bisher niedrigsten Stand erreicht.⁵⁹ Im Laufe der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts ist vor allem ein Rückgang an Diebstahlsdelikten bei tatverdächtigen Jugendlichen zu verzeichnen. Demgegenüber stieg im gleichen Zeitraum bei Körperverletzungsdelikten die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen. Dieses Wachstum ist vor dem Hintergrund einer Änderung des Strafgesetzes von 1995 zur Körperverletzung zu erklären. Während zu Beginn des 21. Jahrhunderts die registrierten Körperverletzungsdelikte von Jugendlichen leicht zurückgehen, erhöht sich diesbezüglich der Anteil von tatverdächtigen Heranwachsenden.⁶⁰

Studien zur selbstberichteten Delinquenz (1995–2004) bestätigen einen Rückgang von Eigentumsdelikten und Sachbeschädigung bei 15- bis 16-Jährigen.⁶¹ Darüber hinaus scheinen einerseits weniger Jugendliche straffällig zu werden und andererseits schon strafrechtlich auffällige Jugendliche mehr Straftaten, insbesondere auch Gewalttaten wie Raub, zu begehen.

6.2 Grundlagen des Jugendstrafrechts

Auch das finnische Rechtssystem kennt kein eigenständiges Jugendstrafrecht. Demzufolge findet das Strafgesetz grundsätzlich Anwendung auf Jugendliche und Heranwachsende. Jedoch gibt es für junge Rechtsbrecher unter 21 Jahren Ausnahmeregelungen in Sondervorschriften und Gesetzen. Im Rahmen der Strafzumessung enthält das Strafgesetz Strafmilderungsgründe. Im Januar 2005 wurde mit der sog. Jugendstrafe (ungdomsstraff) eine neue Sanktion für Jugendliche eingeführt.⁶² Das Gesetz über junge Rechtsbrecher gilt für junge Verurteilte unter 21 Jahren und sieht hauptsächlich Regelungen für die Vollstreckung von bedingten und unbedingten Gefängnisstrafen vor.⁶³ Im Strafverfahrensrecht sind Sonderregelungen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafprozessgesetz⁶⁴ und anderen Gesetzen enthalten. Große Bedeutung kommt Diversionsmaßnahmen zu, insbesondere dem Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche.⁶⁵

6.3 Zielsetzungen

Den spezifischen Bestimmungen und Gesetzen für junge Straffällige lassen sich verschiedene spezialpräventive Zielsetzungen entnehmen. Im 1940 erlassenen Gesetz über junge Rechtsbrecher wird die Erziehung und Behandlung in Jugendgefängnissen angeführt.⁶⁶ In der Wahl dieser Begriffe tritt der damals herrschende Behandlungsgedanke hervor. Aus jüngeren Vorschriften ergibt sich, dass die Resozialisierung nach wie vor eine zentrale Intention des Gesetzgebers ist. In diesem Rahmen werden ausdrücklich die Eingliederung in die Gesellschaft und die Rückfallverhin-

⁵⁸ Im Vergleich zu Finnland mit ca. 5,2 Mio. Einwohnern ist die Tatverdächtigenzahl von Jugendlichen in Schweden (s.o. Tab. 1) bei einer Bevölkerung von ca. 9 Mio. ungewöhnlich niedrig. Diese Zahl könnte mit der außerordentlich geringen Aufklärungsquote in Schweden zusammenhängen: So wurden 2004 zwar 1.248.743 Straftaten registriert, doch wurden nur 30 % (375.356) der Taten aufgeklärt und lediglich 104.157 Tatverdächtige aufgenommen. Demgegenüber betrug in Finnland im Jahr 2002 die Aufklärungsquote 70,7 % (523.511 aufgeklärte Taten) bei 740.338 registrierten Straftaten und 564.306 Tatverdächtigen.

⁵⁹ The National Research Institute of legal policy, 2004, S. 286.

⁶⁰ Im Unterschied zu den Jugendlichen ist die Tatverdächtigenzahl bei Heranwachsenden gestiegen: 1993:65.072; 2002:73.469.

⁶¹ Kivivuori, 2005, S. 160 ff.

⁶² Kap 6 § 10a Strafgesetz (Nr. 1195/2004); Gesetz über die Jugendstrafe (Nr. 1196/2004).

⁶³ Näher zur Jugendstrafe 5.3; Gesetz über junge Straftäter (Nr. 262/1940): Eine am 1.10.2006 in Kraft tretende Reform nimmt die Bestimmungen zum Jugendgefängnis heraus.

⁶⁴ Z.B. notwendige Verteidigung Kap. 2 § 1 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über den Prozess in Strafsachen (Nr. 689/1997).

⁶⁵ Näher 4.

⁶⁶ § 16 Gesetz über junge Straftäter, der seit 1940 unverändert gilt, die Bestimmung wird aber zum 1. Oktober 2006 ersatzlos gestrichen (s. hierzu Abschnitt 6).

derung angeführt.⁶⁷ Darüber hinaus sind neoklassische Strafzweckerwägungen von Bedeutung, die vor allem in der jüngst eingeführten Sanktion „Jugendstrafe“ zum Ausdruck kommen. Neben dem elementaren Resozialisierungsaspekt wird im Gesetzestext Wert auf eine tatorientierte Bestrafung gelegt, die sich nach der Tatschwere und der Schuld des Täters bemisst (Schuldausgleich).⁶⁸ Demnach stellt die Jugendstrafe einen gesetzlich niedergelegten Kompromiss zwischen dem tatorientierten Neoklassizismus und dem täterorientierten Behandlungsgedanken dar.⁶⁹

6.4 Diversion einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich

Im Ermittlungsverfahren kommen verschiedene Diversionsmaßnahmen zur Anwendung. Bei geringen Vergehen kann die Polizei von einer Anzeige absehen (ätgårdseftergift).⁷⁰ In der Praxis handelt es sich vornehmlich um Straßenverkehrsvergehen und Ordnungswidrigkeiten.⁷¹ Von einer Anklage kann die Staatsanwaltschaft bei milder schweren Straftaten absehen (ätalseftergift).⁷² Bei Rechtsbrechern unter 18 Jahren kann außerdem ein Anklageverzicht ergehen, wenn der Jugendliche voraussichtlich eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten zu erwarten hat und die Tat auf Unverstand oder übereilem Tun beruht.⁷³ Die Praxis macht aber von dieser Einstellungsmöglichkeit für Jugendliche im Vergleich zu Schweden wenig Gebrauch.⁷⁴

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine wichtige Diversionsstrategie und sorgt für eine beträchtliche Entlastung der Justiz. 1997 wurde in 3.600 Strafsachen ein Ausgleichsverfahren eingeleitet, bei dem etwa die Hälfte der Täter Jugendliche und 14 % der Täter Kinder waren.⁷⁵ In 60 % der Fälle kam ein Täter-Opfer-Ausgleich zustande. Während der Täter-Opfer-Ausgleich beim Anklageverzicht⁷⁶ die wichtigste Bedeutung hat, kann auch im Hauptverfahren noch von einer Strafe aufgrund eines erfolgreichen Ausgleichs abgesehen⁷⁷ werden. Außerdem kann der Täter-Opfer-Ausgleich bei einer Verurteilung eine Strafmilderung⁷⁸ nach sich ziehen.

Meist regen die Staatsanwaltschaft (ca. 45 %) oder die Polizei (ca. 40 %) einen Täter-Opfer-Ausgleich an.⁷⁹ Organisation und Durchführung erfolgen dezentral in Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Tätigkeit. Im Ausgleichsverfahren werden oft Eigentums- (17 %) und Gewaltdelikte (38 %) behandelt. In ungefähr der Hälfte aller Ausgleichsverfahren sind die Täter unter 18 Jahren. Effekte und Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich stoßen in Auswertungen auf ein positives Echo. Die offene Konfrontation zwischen Opfer und Täter wird für beide Seiten als positiv bewertet. Während sich für das Opfer der Stress und die Angst legen können, kann der Täter soziale Verantwortung für sein Tun übernehmen. Überdies werden die erheblichen Kosteneinsparungen durch die Vermeidung eines Strafprozesses betont.

Abgesehen von Diversionsbestrebungen im Ermittlungsverfahren gibt es seit längerem entkriminalisierende Maßnahmen auf dem Gebiet der Bagatelldelinquenz.⁸⁰ Anstelle von her-

⁶⁷ Kap. 6 §§ 10 Abs. 2 (Bewährungsunterstellung), 10a Abs. 1 Nr. 2 (Jugendstrafe) Strafgesetz.

⁶⁸ Kap. 6 § 10a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetz.

⁶⁹ So auch *Lappi-Seppälä*, 2001, S. 125; *Nemitz*, 2002, S. 140; *Reg. Prop.* 102/2004, S. 3.

⁷⁰ § 4 Abs. 1 Ermittlungsverfahrensgesetz, der für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche gleichermaßen gilt.

⁷¹ *Kainulainen*, 2002, S. 62 statistische Daten werden hierzu nicht erhoben.

⁷² Kap. 1 § 7 Nr. 1 Gesetz über den Prozess in Strafsachen.

⁷³ Kap. 1 § 7 Nr. 2 Gesetz über den Prozess in Strafsachen.

⁷⁴ *Kainulainen*, 2002, S. 64 ff.

⁷⁵ *Lappi-Seppälä*, 2001, S. 131.

⁷⁶ Kap. 1 § 8 Nr. 1 Gesetz über den Prozess in Strafsachen.

⁷⁷ Kap. 6 § 12 Nr. 4 Strafgesetz.

⁷⁸ Kap. 6 § 6 Nr. 3 Strafgesetz.

⁷⁹ *Lappi-Seppälä*, 2001, S. 130 ff.

⁸⁰ *Cornils/Frände/Matikkala* (2006), S. 9 f.

kömmlichen Strafen gibt es verwaltungsrechtliche Sanktionen, zu denen auch die so genannte Kontrollabgabe für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne gültigen Fahrschein gehört.⁸¹ Diese Kontrollabgabe wird unabhängig davon erhoben, ob der Fahrgast bei der Fahrt ohne gültigen Fahrschein zugleich einen Betrug begangen hat.

7 Sanktionssystem

7.1 Allgemeines

Im Sanktionssystem wird die Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Hauptstrafen getroffen.⁸² Allgemeine Hauptstrafen sind die unbedingte Gefängnisstrafe (ovillkorligt fängelsestraff), die gemeinnützige Arbeit (samhälstjänst), bedingte Gefängnisstrafe (villkorligt fängelsestraff), die Geldstrafe (böter) und Ordnungsgeldstrafen (ordningsbot). Eine besondere Hauptstrafe ist die Jugendstrafe (ungdomsstraff), weil sie nur für Jugendliche in Betracht kommt. In der Hauptverhandlung kann das Gericht aufgrund des jugendlichen Alters von einer Strafe absehen (domseftergift).⁸³

7.2 Strafzumessung

Im Rahmen der Strafzumessung findet das jugendliche Alter stets strafmildernde Berücksichtigung.⁸⁴ Bei der vorzunehmenden Herabsetzung des abstrakten Strafrahmens wird die Höchststrafe um ein Viertel und die Mindeststrafe auf das absolute Mindestmaß der betreffenden Straftat (Gefängnis: 14 Tage; Geldstrafe: 1 Tagessatz) gesenkt. Reicht beispielsweise der Strafrahmens der Strafbestimmung von 6 Monaten bis zu vier Jahren Gefängnisstrafe, so liegt der anwendbare Strafrahmens zwischen 14 Tagen und drei Jahren bei einem zur Tatzeit unter 18-jährigen Angeklagten. Das Zusammentreffen mehrerer Strafmilderungsgründe zieht nur eine einzige Strafmilderung nach sich.

Bei zur Tatzeit Jugendlichen scheidet die Verurteilung zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe aus. An deren Stelle tritt dann ein Strafrahmens zwischen zwei und zwölf Jahren.⁸⁵ Eine unbedingte Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren darf gegen einen zur Tatzeit Jugendlichen nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe verhängt werden.⁸⁶ Aufgrund dieser gesetzlichen Beschränkung kommt die gemeinnützige Arbeit, die unbedingte Gefängnisstrafen bis zu acht Monaten verdrängen soll, für Jugendliche als Hauptsanktion oder als Zusatzsanktion zur bedingten Gefängnisstrafe in der Praxis nur selten in Betracht.⁸⁷ Bei Verurteilung zu einer bedingten Gefängnisstrafe können zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende während der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt werden.⁸⁸ Wenn bei einer nicht einzutreibenden Geldstrafe die

⁸¹ Lag om kontrollavgift i kollektivtrafik (469/1979).

⁸² Kap. 6 § 1 Strafgesetz; darüber hinaus können Zusatzsanktionen zu den Hauptstrafen verhängt werden: z.B. bedingte Gefängnisstrafe mit einer Zusatzgeldstrafe, bedingte Gefängnisstrafe zusätzlich mit gemeinnütziger Arbeit.

⁸³ Kap. 6 § 12 Nr. 2 Strafgesetz bei Angeklagten unter 18 Jahren.

⁸⁴ Kap. 6 § 8 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetz.

⁸⁵ Kap. 6 § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Strafgesetz: Abs. 2 bezieht sich auf alle in Abs. 1 angeführten allgemeinen Strafmilderungsgründe.

⁸⁶ Kap. 6 § 9 Abs. 2 Strafgesetz.

⁸⁷ Kap. 6 § 12 Strafgesetz; mangels eigener Einkünfte werden Jugendliche in der Regel auch nicht zu einer Zusatzgeldstrafe verurteilt.

⁸⁸ Kap. 6 § 10 Abs. 2 Strafgesetz mit den ausdrücklich angeführten spezialpräventiven Zielsetzungen der Eingliederung in die Gesellschaft und der Rückfallverhinderung.

Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommt, kann das Gericht hiervon aufgrund des geringen Alters von Jugendlichen absehen.⁸⁹

7.3 Jugendstrafe

Nachdem die so genannte Jugendstrafe vom 1. Februar 1997 bis Ende Dezember 2004 in sieben Gerichtsbezirken⁹⁰ erprobt worden war, fügte der Gesetzgeber die neue Sanktion zum 1. Januar 2005 ins Strafgesetz ein.⁹¹ Die Jugendstrafe kommt bei Angeklagten in Betracht, die bei Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt waren⁹², sofern die Geldstrafe als zu milde Sanktion erscheint und gewichtige Gründe keine unbedingte Gefängnisstrafe erfordern. Im Verhältnis zur bedingten Gefängnisstrafe wird die Jugendstrafe in der Praxis als mehr spürbare Sanktion angesehen, denn während ihres Vollzugs werden im Unterschied zur bedingten Gefängnisstrafe weit mehr Maßnahmen zur Eingliederung in die Gesellschaft und zur Rückfallprävention durchgeführt.⁹³ Zielgruppe sind junge Straffällige, die zuvor schon mindestens eine Bewährungsstrafe erhalten haben. Nur in Ausnahmefällen kommen nach der gesetzgeberischen Intention jugendliche Ersttäter in Betracht, um einer so genannten Kriminalitätsspirale entgegenzuwirken.

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens vier Monate und höchstens ein Jahr.⁹⁴ Die Organisation und Durchführung obliegen dem Zentralamt für den Strafvollzug (Brottpäföljdsverket) und der dazu gehörigen Bewährungshilfe (Kriminalvårdsväsendet).⁹⁵ Während des Vollzugs steht der junge Verurteilte unter Bewährungsaufsicht.⁹⁶ Der Vollzug erfolgt auf der Basis eines von der Bewährungshilfe erstellten Vollzugsplans.⁹⁷ Inhalt der Jugendstrafe⁹⁸ sind Bewährungsgespräche sowie Programme zur Verbesserung der sozialen Handlungsfähigkeit mit Unterstützung und Hilfeleistung durch einen Bewährungshelfer. Diese Kurse umfassen Diskussionen über Kriminalität für alle Verurteilten sowie bei individuellem Bedarf motivierende Gespräche über den Behandlungsbedarf und den Willen zur Veränderung, Kurse zu sozialem Training, Umgang mit Aggressionen, Straßenverkehrssicherheit, Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch und Gesellschaftsfragen.⁹⁹ In der Regel sollen eine beaufsichtigte Orientierung im Arbeitsleben und die Verrichtung von Arbeit hinzukommen.¹⁰⁰ Die Arbeitsleistung kann mit besonderen Praktika erbracht werden. Die Vermittlung von Praktikantenstellen soll möglichst unter Berück-

⁸⁹ Kap. 2a § 6 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetz.

⁹⁰ Esbo, Helsinki, Joensuu, Tampere, Vanda, Vaasa, Turku/Åbo, in denen etwa ein Drittel der Bevölkerung leben.

⁹¹ Kap. 6 § 10a Strafgesetz; das Gesetz über die Jugendstrafe (Nr. 1196/2004) enthält Bestimmungen zu Dauer, Inhalt und Durchführung.

⁹² Kap. 6 § 10a Abs. 2 Strafgesetz; die Jugendstrafe kann auch verhängt werden, wenn mehrere Taten in verschiedenen Altersstufen begangen worden sind, aber zumindest ein Teil von dem Täter als Jugendlicher verübt worden war. Diese Regelung erinnert an die deutsche Bestimmung in § 32 JGG, wobei deren Grundsätze nicht auf das finnische System übertragen werden dürfen.

⁹³ *Justitieministeriet*, 2004, S. 1; *Reg. Prop.* 102/2004, S. 1.

⁹⁴ § 2 Abs. 1 Gesetz über die Jugendstrafe.

⁹⁵ § 7 Gesetz über die Jugendstrafe.

⁹⁶ § 2 Abs. 2 S. 1, § 10 (Bestellung eines Bewährungshelfers) Gesetz über die Jugendstrafe.

⁹⁷ § 4 Gesetz über die Jugendstrafe; vor Verhängung einer Jugendstrafe erstellt die Bewährungshilfe auf Anfrage der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einen Vollzugsplan. Nach der Verurteilung erfolgt eine Präzisierung des Vollzugsplans (§ 5). Der Vollzug kann mit Rechtskraft des Urteils oder bereits vorher mit schriftlicher Zustimmung des Verurteilten beginnen (§ 6 Abs. 1, 2).

⁹⁸ § 2 Abs. 2 Gesetz über die Jugendstrafe.

⁹⁹ Informationen von der Homepage des Zentralamtes für den Strafvollzug, www.kriminaalihoolto.fi/31301.htm.

¹⁰⁰ Die in § 3 des früheren Versuchsgesetzes vorgenommene Aufteilung in Bewährungsaufsicht und Jugendarbeit wurde aufgegeben, weil eine sachgerechte Differenzierung zwischen den einzelnen Bestandteilen (unbezahlte Arbeit, Kurse, Gruppengespräche usw.) kaum möglich war. Zudem handelte es sich um eine Zielgruppe, die psychische Erkrankungen bzw. Probleme mit Alkohol- oder Drogenmissbrauch, kaum oder keinerlei Arbeitserfahrung hatte; *REG. PROP.* 102/2004, S. 9.

sichtigung der eventuellen Studien- und Karriereplanung des Verurteilten erfolgen. Die Arbeitsmarktorientierung kann sich auf eine Ausbildungs- und Berufsberatung, die Bewerbung um einen Studienplatz und die Erarbeitung der Spielregeln im Arbeitsleben mit dem Bewährungshelfer beziehen.¹⁰¹ Die Verbüßung der Jugendstrafe beansprucht höchstens acht Stunden wöchentlich.¹⁰²

Der Verurteilte ist verpflichtet, den Kontakt zu seinem Bewährungshelfer aufrechtzuerhalten.¹⁰³ Bei den Besprechungen darf der Verurteilte nicht unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehen.¹⁰⁴ Bleibt der Verurteilte unentschuldigtem einem Gesprächstermin fern, so kann der Bewährungshelfer zur nächsten Besprechung die polizeiliche Vorführung (hämting) veranlassen.¹⁰⁵ Wenn der Verurteilte gegen seine Pflichten verstößt, kann ihm eine mündliche oder schriftliche Rüge erteilt werden.¹⁰⁶ Im Wiederholungsfall oder bei einem gewichtigen Verstoß erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Bei Nichtantritt der Jugendstrafe, einem Abbruch oder weiteren Zuwiderhandlungen nach Verwarnungen wird eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, in der bei Vorliegen derartiger Verfehlungen auf eine andere Strafe anstelle (des noch nicht verbüßten Teils) der Jugendstrafe erkannt wird.¹⁰⁷

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Verurteilungen zur Jugendstrafe in den vergangenen Jahren von Interesse. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der verhängten Jugendstrafen seit 1997.¹⁰⁸

Tab. 6: Verurteilungen während des Modellversuchs

	Jugendstrafe
1997	32
1999	68
2000	139
2001	87
2002	66
2003	48
2004	43

Den Höchststand an Verurteilungen erreichte die Jugendstrafe im Jahr 2000. Danach ist eine stark rückläufige Entwicklung festzustellen. In den Versuchsbezirken konnte sich somit die Jugendstrafe in der Erprobungsphase noch nicht etablieren. Die niedrige Anzahl an Verurteilungen bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück.¹⁰⁹

¹⁰¹ Informationen von der Homepage des Zentralamtes für den Strafvollzug, www.kriminaalihuolto.fi/31301.htm.

¹⁰² www.kriminaalihuolto.fi/31301.htm.

¹⁰³ § 12 Gesetz über die Jugendstrafe enthält die Pflichten des Verurteilten.

¹⁰⁴ §§ 12 Abs. 2, 13 (Atemtest) Gesetz über die Jugendstrafe.

¹⁰⁵ § 15 Gesetz über die Jugendstrafe.

¹⁰⁶ Im Umgang mit Zuwiderhandlungen gilt § 16 Gesetz über die Jugendstrafe.

¹⁰⁷ § 16 Abs. 3 i.V.m. § 18 Gesetz über die Jugendstrafe; zur Bildung einer unbedingten Gesamtfreiheitsstrafe Kap. 7 § 8 Strafgesetz i.V.m. § 20 Gesetz über die Jugendstrafe; zur Anrechnung der Jugendstrafe auf eine unbedingte Gefängnisstrafe § 19 Gesetz über die Jugendstrafe.

¹⁰⁸ *Brottsföljdsverket*, 1999–2004, Domar och Straffverkställighet; *Lappi-Seppälä*, 2001, S. 129 zu 1997.

¹⁰⁹ *Havansi/Koskinen*, 2000, S. 106.

Als Erklärungen für den auffälligen Rückgang der Verurteilungen werden praktische Probleme angeführt.¹¹⁰ Es gab Unklarheiten über das Auswahlverfahren von Probanden zwischen Bewährungshilfe und den kommunalen Sozialdiensten. Zusätzlich könnte insbesondere die hohe Abbruchquote von über einem Drittel entmutigt haben. Die mehrfache Verlängerung der Versuchsphase könnte zudem eine gewisse „Sättigung“ in der Bewährungshilfe aufgrund des hohen Arbeitsaufwands hervorgerufen haben. Die Begleitforschung stellte während der Erprobung beträchtliche Unterschiede in der Verurteilungspraxis zwischen den Versuchsbezirken fest.¹¹¹ Neben der hohen Abbruchrate war auch die Rückfallquote überdurchschnittlich hoch.¹¹² Innerhalb von zwölf Monaten nach Verbüßung waren 57 % der 114 Jugendlichen erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten, 37 % wurden sogar zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt. Nach Verbüßung der Jugendstrafe erfolgte jedoch keine Nachsorge.¹¹³ Aus dem biografischen Hintergrund ergeben sich vielschichtige Problemlagen der Jugendlichen. Fast zwei Drittel der Verurteilten waren mindestens zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt worden. Viele Verurteilte sind schon seit ihrer Kindheit mit Maßnahmen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vertraut. Übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum ist verbreitet, einige sind alkohol- bzw. drogenabhängig. Aufgrund dieser Befunde betont die Evaluation, dass die Jugendstrafe entsprechend der gesetzgeberischen Intention auf die problematischste Gruppe junger Straftäter angewendet wurde. Von einem Misserfolg des Versuchsprojektes könnte nicht die Rede sein, weil die Jugendstrafe einen großen Teil der Gruppe mit vielen schweren Verurteilungen erreichen könnte.¹¹⁴

Von der landesweiten Einführung der Jugendstrafe erhofft sich der Gesetzgeber eine beträchtliche Zunahme an Verurteilungen. Schätzungen gehen von jährlich etwa 300 Verurteilungen zu Jugendstrafe aus.¹¹⁵

8 Jugendvollzug

Im Strafvollzug tritt am 1. Oktober 2006 eine Reihe von Neuerungen in Kraft, die u.a. eine Neustrukturierung der bedingten vorzeitigen Entlassung, ein neues Strafvollzugsgesetz¹¹⁶ und die Abschaffung des Jugendgefängnisses (ungdomsfängelse)¹¹⁷ beinhaltet.

Nur noch bis zum Inkrafttreten der Reform kann ein junger Rechtsbrecher, der bei Tatbegehung unter 21 Jahre alt war und bei Verurteilung unter 23 Jahre alt ist, seine unbedingte Gefängnisstrafe zwischen sechs Monaten und vier Jahren entweder in einer allgemeinen Strafanstalt oder in einem Jugendgefängnis verbüßen.¹¹⁸ Bei einem Jugendgefängnis handelte es sich um eine Jugendanstalt bzw. eine Jugendabteilung in einer allgemeinen Anstalt.¹¹⁹ Die Unterbringung in einem Jugendgefängnis sollte unter der begründeten Annahme erfolgen, dass ein Erziehungs- und Unterrichtsbedarf sowie eine individuelle Entwicklungsfähigkeit beste-

¹¹⁰ *Reg. Prop.* 102/2004, S. 8.

¹¹¹ In der Großstadt Helsinki gab es die meisten Verurteilungen, *Reg. Prop.* 102/2004, S. 7.

¹¹² *Marttunen/Takala*, 2002, S. 4 im Vergleich zu Ergebnissen anderer finnischer Studien mit jungen Rechtsbrechern vergleichbaren Alters. Eine Kontrollgruppe konnte für die Evaluation nicht gebildet werden.

¹¹³ *Reg. Prop.* 102/2004, S. 8.

¹¹⁴ Neben *Marttunen/Takala* auch *Lappi-Seppälä*, 2001, S. 129.

¹¹⁵ *Justitieministeriet*, 2004, S. 1; *Reg. Prop.* 102/2004, S. 14.

¹¹⁶ Das Gefängnisgesetz (Nr. 767/2005) löst das Gesetz über die Vollstreckung von Strafen (Nr. 39A/1889) ab.

¹¹⁷ Bestimmungen hierzu enthalten das Gesetz über junge Straftäter und das Gesetz über die Vollstreckung von Strafen.

¹¹⁸ §§ 1, 14, 16 Abs. 2 Gesetz über junge Straftäter.

¹¹⁹ Kap. 5 § 2 Gesetz über die Vollstreckung von Strafen.

hen.¹²⁰ In der Praxis wurde in der Regel der Jugendvollzug angeordnet, sofern die formellen Voraussetzungen (Alter, gesetzlicher Strafrahmen) erfüllt waren.¹²¹ Im Jugendvollzug sollten die Insassen ausbildungsorientierte Arbeiten entsprechend ihrer Eignung und Fähigkeit verrichten.¹²² Betreuung und Beratung dienten als Orientierungshilfen für die Entlassung, um eine Wohnung und einen den Neigungen entsprechenden Beruf zu finden.¹²³ Im allgemeinen Strafvollzug sollten Jugendliche und Heranwachsende von Erwachsenen mit schädigendem Einfluss für ihre Entwicklung getrennt untergebracht werden.¹²⁴

Ab dem 1. Oktober 2006 gibt es zwar kein Jugendgefängnis mehr, doch enthält das neue Gefängnisgesetz Bestimmungen für junge Strafgefangene. Bei der Unterbringung in einer Anstalt ist neben weiteren Umständen das Alter der Betroffenen zu berücksichtigen.¹²⁵ Jugendliche sind grundsätzlich von Erwachsenen trennen.¹²⁶ Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Unterbringung mit Erwachsenen dem Wohl des Jugendlichen dient. Während des Vollzugs soll den spezifischen Bedürfnissen von unter 21-Jährigen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand Rechnung getragen werden.¹²⁷ Im Unterschied zur früheren Gesetzeslage sind im Gefängnisgesetz keine jugendspezifischen Regelungen zur Ausbildung und zur Entlassungsvorbereitung aufgenommen worden. Darüber hinaus erfasst der Trennungsgrundsatz nicht mehr Heranwachsende. Während das Jugendgefängnis für Verurteilte bis zum vollendeten 23. Lebensjahr vorgesehen war, könnte die Reform in der Praxis dazu führen, dass zukünftig nur noch Jugendliche in den Jugendvollzug kommen.

Laut den Strafvollzugsstatistiken ist im Unterschied zur gesamten Gefangenenpopulation die tägliche Durchschnittszahl mit Insassen unter 18 Jahren leicht rückläufig (2001:130, 2002:128, 2003:123, 2004:118).¹²⁸ Gründe für diesen Rückgang werden nicht angeführt.

9 Tendenzen im Jugendstrafrecht

Das Sanktions- und Strafvollzugsrecht befindet sich in einem grundlegenden Wandel, den vor allem die im Herbst 2006 in Kraft tretenden Reformen verdeutlichen. Die Bemühungen um Diversion sind als Erfolg anzusehen, denn der Täter-Opfer-Ausgleich vermeidet für jugendliche Beschuldigte einen Strafprozess. Für junge Rechtsbrecher ist zudem die Einführung der Jugendstrafe von Belang, wenngleich sich die neue ambulante Sanktion in der Praxis bislang nicht bewährt hat. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Jugendstrafe in den nächsten Jahren als ernsthafte Alternative zur unbedingten Gefängnisstrafe etablieren kann. Jedenfalls stellt die Jugendstrafe einen Kompromiss zwischen dem Erziehungsgedanken und dem herrschenden neoklassischem Denken dar. Demgegenüber scheint der Erziehungsgedanke im Strafvollzug an Bedeutung zu verlieren. Im Gegensatz zu den früher ausdrücklich genannten Zielsetzungen „Erziehung und Behandlung“ im Jugendvollzug sind in Zukunft lediglich die spezifischen Belange von Jugendlichen und Heranwachsenden zu berücksichtigen, noch dazu ist eine Trennung von Heranwachsenden und Erwachsenen nicht mehr erforderlich.

¹²⁰ § 16 Gesetz über junge Straftäter; die Entscheidung über die Unterbringung im Jugendvollzug trifft das sog. Gefängnisgericht (fängelseedomstolen) nach Anhörung des Verurteilten, § 15 Gesetz über junge Straftäter.

¹²¹ Nemitz, 2002, S. 151; *Nordisk Ministerråd*, 2000, S. 42.

¹²² Kap. 5 § 3 Gesetz über die Vollstreckung von Strafen.

¹²³ Kap. 5 § 6 Gesetz über die Vollstreckung von Strafen.

¹²⁴ § 26 Gesetz über junge Straftäter.

¹²⁵ Kap. 4 § 8 Abs. 1, Kap. 5 § 1 Abs. 2 Gefängnisgesetz.

¹²⁶ Kap. 4 § 8 Abs. 2, Kap. 5 § 2 Gefängnisgesetz.

¹²⁷ Kap. 1 § 5 Abs. 3 Gefängnisgesetz.

¹²⁸ *Brottsföljdsverket*, 2004, Fängvården; seit Anfang des 21. Jahrhunderts steigen die Gefangenzahlen in Finnland, was auf eine strengere Rechtspraxis zurückgeführt wird.

Neben diesem strafrechtlichen Reformprozess gibt es seit 1999 ein Programm zur Kriminalprävention („Sicher zusammen“, Trygga tillsammans).¹²⁹ In Kooperation mit verschiedenen Behörden (Schule, Polizei, Jugend-, Sozialamt) sollen Präventionsmaßnahmen auf lokaler Ebene Jugendkriminalität entgegenwirken. Zum Beispiel werden ein Trinkverbot von Alkohol auf öffentlichen Plätzen, nächtliche Ausgangsverbote für Kinder am Wochenende oder ein frühzeitiges Einschreiten bei Ladendiebstahl angeordnet und Elterninitiativen gegründet. Die Begleitforschung stellte jedoch fest, dass die anvisierten Ziele „Kriminalitätsrückgang und Sicherheits-erhöhung“ nicht erreicht wurden.¹³⁰ Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Schwerpunkt auf störendes Verhalten und Drogenkonsum von Jugendlichen gelegt wurde, aber andere Kriminalitätsaspekte wie familiäre Gewalt vernachlässigt wurden. Darüber hinaus gelang es den Gemeinden nicht, einheitliche Richtlinien im Umgang mit Kriminalität und der Erhöhung von Sicherheit zu erarbeiten. Die Evaluation plädierte für eine Fortsetzung des Programms mit einer stärkeren Steuerung und finanziellen Unterstützung durch den Staat.¹³¹ Weitere Vorschläge richteten sich darauf, mehr Kenntnisse über die Praxis und Informationen über präventive Maßnahmen hinsichtlich Kosten und Effektivität zu erlangen sowie besondere Programme zur Prävention von schwerer Gewalt- und Betäubungsmittelkriminalität zu schaffen.

10 Schlussbetrachtung

Im Vergleich zeigen die jüngsten Reformen hinsichtlich junger Rechtsbrecher in Schweden und in Finnland, dass es in beiden Ländern einen Bedarf an besonderen Sanktionen für Jugendliche gibt. Die geschlossene Jugendfürsorge und die ambulante Auflage Jugenddienst in Schweden sowie die ambulante Jugendstrafe in Finnland gelten von ihren Zielsetzungen her als Synthese von Erziehung und Neoklassizismus. Der Einfluss neoklassischen Denkens ist jedoch in Finnland ausgeprägter als in Schweden, was insbesondere schon die Wahl der Begrifflichkeiten zum Ausdruck bringt. Während in Finnland die neue Sanktion ausdrücklich als Strafe bezeichnet wird, stellt in Schweden der Begriff geschlossene Jugendfürsorge den Erziehungsgedanken in den Vordergrund. Beide Jugendsanktionen reagieren auf eine ähnliche Zielgruppe, nämlich junge Rückfalltäter aus schwierigen Verhältnissen. Hinsichtlich dieser Zielgruppe erstaunt die Unterschiedlichkeit der Rechtsfolgen in den beiden Ländern, denn die geschlossene Jugendfürsorge ist im Gegensatz zur ambulanten Jugendstrafe eine freiheitsentziehende Sanktion. Im Vergleich der Verurteilungshäufigkeit lässt sich eine unterschiedliche Entwicklung in Schweden und in Finnland beobachten. Während sich die geschlossene Jugendfürsorge rasch im schwedischen Rechtssystem etablieren konnte und zu einem Net-Widening führte, bleibt in Finnland die Jugendstrafe angesichts ihrer zurückhaltenden Anwendung deutlich hinter den Erwartungen zurück. Hieraus ergibt sich die Frage, was die Attraktivität der geschlossenen Jugendfürsorge im Vergleich zur ambulanten Jugendstrafe ausmacht. Aufgrund der schwierigen Zielgruppe von mehrfach auffälligen Jugendlichen könnte zum einen der Freiheitsentzug als angemessene Reaktion auf das begangene Tatunrecht angesehen werden und somit das Strafbedürfnis befriedigen. Zum anderen erfolgt der Freiheitsentzug in geschlossenen Heimen, in denen der Vollzug mit einem Höchstmaß an pädagogischer Intervention durchgeführt wird. Diese strafende und erzieherische Intensität fehlt der Jugendstrafe als ambulante Sanktion. Aufgrund dessen könnte die Jugendstrafe in beiderlei Hinsicht als zu schwache Reaktion empfunden werden. Außerdem lässt sich ein weiterer Unterschied zwischen Finnland und Schweden im Umgang mit jungen Rechtsbrechern konstatieren. In Schweden gibt es seit langem ein differenziertes, ambulantes Reaktionssystem für junge Straffällige, dem eine stationäre Sanktion für Jugendliche fehlte.

¹²⁹ Delegationen för Brottsförebyggande, 1998, S. 1 ff.; Nemitz, 2002, S. 155; Nordisk Ministerråd, 2000, S.56 f.

¹³⁰ Rådet för Brottsförebyggande, 2003a, S. 1 ff.; Rådet för Brottsförebyggande, 2003b, S. 2.

¹³¹ Rådet för Brottsförebyggande, 2003b, S. 2 f.

Dieses Vakuum wurde mit Einführung der geschlossenen Jugendfürsorge geschlossen. Demgegenüber handelt es sich in Finnland um ein unbewegliches Sanktionssystem für junge Rechtsbrecher, das auch mit Einführung der Jugendstrafe nicht grundlegend verändert wurde und weiterhin kaum jugendspezifische Alternativen bereithält.¹³² Mit der bevorstehenden Vollzugsreform steht für junge Insassen, insbesondere für Heranwachsende, eine Verschlechterung der Behandlungsmöglichkeiten zu befürchten.

Mit Blick auf Deutschland fällt die Reformfreudigkeit in Finnland und vor allem in Schweden auf. Obgleich dem Jugendstrafrecht hierzulande traditionell eine Vorreiterrolle für Neuerungen zukommt, wurde mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 die letzte grundlegende Reform vorgenommen. Trotz angemahnten Reformbedarfs hat der Gesetzgeber bislang noch keine Initiative ergriffen, das bereits für 1992 vorgesehene 2. JGG-Änderungsgesetz inhaltlich zu konzipieren.¹³³ Die Erfahrungen mit der geschlossenen Jugendfürsorge in Schweden und der Jugendstrafe in Finnland könnten Impulse für die hiesige Debatte um Alternativen zur pädagogisch fragwürdigen Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG) geben. Aufgrund der weitgehenden Abschaffung der geschlossenen Heimunterbringung wird hierzulande das Bestehen einer Betreuungslücke für jugendliche Rückfälltäter beklagt.¹³⁴ Die zögerliche Implementierung der ambulanten Jugendstrafe in Finnland und der rasche Durchsetzungsprozess der geschlossenen Jugendfürsorge in Schweden deuten darauf hin, dass es einen Bedarf nach einer stationären, aber auch intensiven pädagogischen Sanktion für rückfällige Jugendliche gibt. Die geschlossene Jugendfürsorge hatte in Schweden als unerwünschten Nebeneffekt eine viel höhere Zahl an Verurteilungen zur Folge. Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion in Deutschland wäre zu bedenken, dass die Einführung einer vergleichbaren Sanktion in Deutschland eine ähnliche Wirkung haben könnte. Denn in der Praxis besteht zum einen eine gewisse Hilflosigkeit und Ratlosigkeit im Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Zum anderen gibt es in der Kriminalpolitik Bestrebungen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts.¹³⁵

LITERATURVERZEICHNIS

BRODOCZ, A. & VORLÄNDER, H. (Mai 2004). Geschichte Finnland. In BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.), *Die Staaten der Europäischen Union. Dossier Europa*. www.bpb.de/themen/Y5KIG2,0,0,Geschichte.html.

BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ) (1995–2004). *Kriminalstatistik*. Stockholm.

BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ) (Oktober 2005). *Kort om ungdomsbrottslighet*. Stockholm.

BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET (BRÅ) (November 2005). *Kort om medling vid brott*. Stockholm.

BROTTSFÖREBYGGANDE RÅDET & STATENS INSTITUTIONSSTYRELSE & SOCIALSTYRELSEN (BRÅ & SIS & SOCIALSTYRELSEN 2002). *Sluten ungdomsvård – en uppföljning*. Stockholm.

¹³² Reg. Prop. 102/2004, S. 3.

¹³³ Meier/Rössner/Schöch, 2003, S. 43; vgl. zu den Forderungen der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages SABAB, 2003, S. 221.

¹³⁴ Streng, 2003, S. 187.

¹³⁵ Schaffstein/Beulke, 2002, S. 46 m.w.N. zu verschiedenen Gesetzesvorschlägen einzelner Landesregierungen; s. Stellungnahmen zur geschlossenen Heimunterbringung www.dvjj.de.

- BROTTSFÖLJDSVERKET (2004). Sammandrag. Fångvården och kriminalvården i Finland 2004. Helsinki.
- CORNILS, K. (1987). Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. *ZStW*, (99), 873–887.
- CORNILS, K. & FRÄNDE, D. & MATIKKALA, J. (2006). *Das finnische Strafgesetz*. Freiburg i. Br.
- DELEGATIONEN FÖR BROTTSFÖREBYGGANDE (1998). Trygga tillsammans. Ett nationellt brottsförebyggande program. Helsinki.
- ESER, A. & CORNILS, K. (1987) (Hrsg.). *Neuere Tendenzen in der Kriminalpolitik*. Freiburg i. Br.
- ESTRADA, F. (1999). Ungdomsbrottslighet som samhällsproblem. Utveckling, uppmärksamhet och reaktion. Stockholm.
- HASSELROT, T. (2000). Överdriven bild av ungdomsvåld. *Apropå*, (1), 26.
- HAVANSI, E. & KOSKINEN, P. (2000). Finlands straff- och processrätt. En introduktion. Helsinki.
- HAVERKAMP, R. (2002). Landesbericht Schweden. In ALBRECHT, H.-J. & KILCHLING, M. (Hrsg.). *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br., 337–360.
- HAVERKAMP, R. (2003). Geschlossene Heimunterbringung. Alternative zur Jugendstrafe für Jugendliche? In MOHR, T. & NEMITZ, J. C. (Hrsg.). *Strafrecht aus nordischer Perspektive. Festschrift für Karin Cornils zum 25-jährigen Jubiläum als Referentin am Max-Planck-Institut*. Aachen.
- VON HOFER, H. (1997). Landesbericht Schweden. In DÜNKEL, F. & VAN KALMTHOUT, A. & SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hrsg.). *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach, 297–313.
- JUSTITIEMINISTERIET (2004). Ungdomsstraffet införs i hela landet. Pressmeddelande. Helsinki, 1.
- KAINULAINEN, H. (2002). Åtgärdseftergift som en del av det straffrättsliga påföljdssystemet i Finland. In: NSfK:s kontaktseminarium (Hrsg.). *Rapportunderlåtelse, åtalsunderlåtelse, påföljdseftergift etc. som en del av straffsystemen i Norden*. Lund, 62–78.
- KIVIVOURI, J. & SALMI, V. (2005). Trends of self-reported juvenile delinquency in Finland, 1995–2004. Helsinki.
- KRIMINALVÅRDSSYRELSEN (KOS 2004). *Kriminalvårdens Officiella Statistik*. Norrköping.
- KÜHLHORN, E. (2002). Sluten ungdomsvård. Rättsliga reaktioner på de ungas brott före och efter införandet 1999. SIS 2002 Nr. 5. Stockholm.
- LAPPI-SEPPÄLÄ, T. (2001). Samhällspåföljder i det finska påföljdssystemet. *Nordisk Tidskrift for Kriminalvidenskab*, 111–135.
- MARTTUNEN, M. & TAKALA, J.-P. (2002). Juvenile Punishment 1997–2001. Evaluation of a new punishment. Summary. Helsinki.

- MEIER, B.-D. & RÖSSNER, D. & SCHÖCH, H. (2003). *Jugendstrafrecht*. München.
- NATIONAL RESEARCH INSTITUTE OF LEGAL POLICY (2004). *Crime Trends in Finland 2004. Summary*. Helsinki.
- NEMITZ, J. C. (2002). Landesbericht Finnland. In ALBRECHT, H.-J. & KILCHLING, M. (Hrsg.). *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br., 137–156.
- NORDISK MINISTERRÅD (2001). Ungdomskriminalitet i Norden/Youth Crime in the Nordic Countries. NORD 2000:30. Kopenhagen.
- PALM, J. (2003). Ungdomarnas upplevelse av sluten ungdomsvård. En jämförelse med LVU-placeringar och fängelse. SIS 2003 Nr. 2. Stockholm.
- PROJEKTGRUPPEN SLUTEN UNGDOMSVÅRD (1998). *Behandling inom sluten ungdomsvård*. SIS-Rapport 1998 Nr. 3. Stockholm.
- REGERINGENS PROPOSITION (REG. PROP.) (102/2004). Förslag till lag om ungdomsstraff och till vissa lagar som har samband med den. Helsinki.
- REGERINGENS PROPOSITION (REG. PROP. 1997/98:96). *Ändringar i kriminalvårdslagstiftningen, m.m.* Stockholm.
- REGERINGENS PROPOSITION (REG. PROP. 2001/02:126). *Medling vid anledning av brott*. Stockholm.
- RÅDET FÖR BROTTSFÖREBYGGANDE (2003a). Trygga tillsammans? En uppföljningsrapport om fullföljandet av det nationella programmet för brottsförebyggande. Helsinki (nur in finnischer Sprache).
- RÅDET FÖR BROTTSFÖREBYGGANDE (2003b). Det nationella programmet för brottsförebyggande hart lett till ett aktivare samarbete. Pressmeddelande 24.1.2003. Helsinki.
- SABAß, V. (2003). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Tagungsbericht. *MschKrim*, (86), 221–224.
- SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W. (2002). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. Stuttgart.
- SCHÜTZ-GÄRDÉN, B. (1999). Psychisch gestörte Straftäter im schwedischen und deutschen Recht. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder soziale Verantwortlichkeit? Freiburg i. Br.
- STATENS INSTITUTIONSSTYRELSE (SIS 2004). *Årsredovisning*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 1977:83). *Tillsynsdom*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 1993:35). *Reaktioner mot ungdomsbrott*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 1993:76). *Verkställighet av fängelsestraff*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 1997:116). Barnets bästa i främsta rummet. FN:s konvention om barnets rättigheter förverkligas i Sverige. Stockholm.

- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 2000:105). *Betänkandet Medling vid ungdomsbrott*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 2004:122). *Ingripanden mot unga lagöverträdaren*. Stockholm.
- STEFFEN, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *ZJJ*, (2), 152–158.
- STRENG, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg.
- THAM, H. (1995). Från behandling till straffvärde. Kriminalpolitik i en förändrad välfärdsstat. In VICTOR, D. (Hrsg.). *Varning för straff*. Stockholm, 78–109.
- THE NATIONAL RESEARCH INSTITUTE OF LEGAL POLICY (Hrsg.) (2004), *Crime Trends in Finland*. Helsinki.
- WAHLIN, L. (2005). Medling vid brott i Sverige på 2000-talet. BRÅ-RAPPORT 2005:14. Stockholm.
- WALTER, M. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? *ZJJ*, (2), 159–163.
- Verf.: Dr. Rita Haverkamp, Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz Schöch, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht, Prof. Huber-Platz 2, 80539 München, E-Mail: Rita_Haverkamp@gmx.de*

*Katalin Ligeti*¹

Grundfragen der Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts

Dieser Beitrag beschreibt die rechtspolitische Situation seit Einleitung der Reform des allgemeinen ungarischen Strafrechts. In Ungarn, wo seit 1961 ein sozialistisches Strafgesetzbuch gilt, das sowohl das vorher getrennt geregelte Jugendstrafrecht als auch das Militärstrafrecht und das gesamte Nebenstrafrecht in einem Gesetz vereint, ist die Diskussion um die Neuregelung des Jugendstrafrechts untrennbar mit der Diskussion über die Reform des allgemeinen ungarischen Strafrechts verbunden.

Im Jahre 2000 beschloss das Justizministerium, das allgemeine ungarische Strafrecht einer kompletten Überarbeitung zu unterziehen.² Grund dafür waren die zahlreichen Änderungen des

¹ Die Verfasserin ist Universitätsdozentin (Eötvös Loránd Universität, Budapest) und Wissenschaftliche Beraterin des ungarischen Ministeriums für Justiz und Ordnungswesen. Vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg danke ich Herrn Dr. Michael Kilchling für seine wertvollen Kommentare. Die alleinige Verantwortung für die Inhalte des vorliegenden Beitrags verbleibt jedoch bei der Verfasserin.

² Eröffnungssprache von Justizministerin *Ibolya Dávid* der Sitzung des Kodifikationsausschusses, abgedruckt in Büntetőjogi Kodifikáció 2000/1, S. 1.